



Amtsblatt

189
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 26. Mai 2015

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
240.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, 52355 Düren (UVPG), Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier	Seite 189	
241.	Genehmigung der Auflösung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk	Seite 190	
242.	Genehmigung der Auflösung des Schulzweckverbandes Schirmerschule Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk	Seite 190	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
243.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L249, Gebiet der Stadt Düren, OT Krauthausen	Seite 190	
244.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B258 im Gebiet der Stadt Schleiden, OT Schönesseifen	Seite 191	
245.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B265 im Gebiet der Stadt Zülpenich-Langendorf	Seite 191	
246.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 192	
E	Sonstige Mitteilungen		
247.	Liquidation h i e r : „Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Gesellschaft“ e. V. in Köln	Seite 192	
248.	Liquidation h i e r : Erinnerungstheater Bonn e. V.	Seite 192	
249.	Liquidation h i e r : Squashclub Stolberg Pink Panter e. V.	Seite 192	
250.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Konrad Adenauer Schule e. V., Köln	Seite 192	

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

240. **Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, 52355 Düren (UVPG), Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0021/09/0602.1-16-Wu

Köln, den 26. Mai 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co.

KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 25 und 262.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Der in Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG angegebene Leistungswert wird durch die Änderung selbst weder erreicht noch überschritten (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG), daher muss gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2015, S. 189

241. Genehmigung der Auflösung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich hat in ihrer Sitzung am 4. November 2014 einstimmig die Auflösung des Schulverbandes zum 1. August 2015 mit folgenden Vorbehalten beschlossen:

1. Zum 1. August 2015 wird der gemeinsame Förderschulzweckverband im Kreis Düren gebildet und übernimmt die Trägerschaft für die Förderschulen im Kreis Düren.

2. Die Räte der Stadt Düren sowie der Gemeinden Niederzier und Merzenich stimmen der Auflösung des Schulverbandes zu.

Die Auflösung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich wird hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und Ziffer 1 des Beschlusses vom 4. November 2014 wird die Auflösung des Schulverbandes zum 1. August 2015 wirksam.

Die Genehmigung für die Übertragung der Schulträgerschaft für die Bürgewaldschule auf den gemeinsamen Förderschulzweckverband im Kreis Düren wurde am 6. Mai 2015 mit der Bedingung erteilt, dass dieser zum 1. August 2015 gebildet wird.

Der Rat der Stadt Düren hat der Auflösung des Schulverbandes mit Beschluss vom 12. November 2014, die Gemeinden Niederzier und Merzenich mit Beschlüssen vom 4. Dezember 2014 sowie 13. November 2014 zugestimmt.

Köln, den 7. Mai 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2015, S. 190

242. Genehmigung der Auflösung des Schulzweckverbandes Schirmerschule Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schirmerschule hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2014 einstimmig die Auflösung des Schulzweckverbandes zum 1. August 2015 mit folgendem Vorbehalt beschlossen:

Zum 1. August 2015 wird der gemeinsame Förderschulzweckverband im Kreis Düren gebildet und übernimmt die Trägerschaft für die Förderschulen im Kreis Düren.

Die Auflösung des Schulverbandes Schirmerschule wird hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und Ziffer 1 des Beschlusses vom 28. Oktober 2014 wird die Auflösung des Schulzweckverbandes zum 1. August 2015 wirksam.

Die Genehmigung für die Übertragung der Schulträgerschaft für die Schirmerschule auf den gemeinsamen Förderschulzweckverband im Kreis Düren wurde am 4. Mai 2015 mit der Bedingung erteilt, dass dieser zum 1. August 2015 gebildet wird.

Köln, den 7. Mai 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2015, S. 190

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L249, Gebiet der Stadt Düren, OT Krauthausen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 249

Gelsenkirchen, den 5. Mai 2015

In der Stadt Düren, OT Krauthausen, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L249 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L249 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. April 1995 (GV NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Düren und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5204011 O
nach Netzknoten 5204400 O
Station 0,980 bis Station 1,032 (Länge: 0,052 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvg.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 5. Mai 2015

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2015, S. 190

244. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B258 im Gebiet der Stadt Schleiden, OT Schöneiseifen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.01 B 265

Gelsenkirchen, den 8. Mai 2015

In der Stadt Schleiden, OT Schöneiseifen, Kreis Euskirchen Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B258 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B265 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5404012 O
nach Netzknoten 5404013 O
Station 1,120 bis Station 1,165 (Länge: 0,045 km)

2. von Netzknoten 5404013 O
nach Netzknoten 5404008 O
Station 0,285 bis Station 0,326 (Länge: 0,041 km)
- Gesamtlänge 1+2 (= 0,086 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gelsenkirchen, den 8. Mai 2015

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2015, S. 191

245. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B265 im Gebiet der Stadt Zülpenich-Langendorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az. 0000/42100.060-4.22.03.01 B 265

Gelsenkirchen, den 6. Mai 2015

In der Stadt Zülpenich-Langendorf, Kreis Euskirchen Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B265 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B265 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5305049 O
nach Netzknoten 5305038 O
Station 0,577 bis Station 0,650 (Länge: 0,073 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gelsenkirchen, den 6. Mai 2015

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2015, S. 191

246. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222619300 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemensstraße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 12. Mai 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 192

E Sonstige Mitteilungen

247. Liquidation
h i e r : „Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Gesellschaft“ e. V. in Köln

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 5635) eingetragene Verein „Deutsch-Belgisch-Luxemburger Gesellschaft e. V.“ in Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 192

248. Liquidation
h i e r : Erinnerungstheater Bonn e. V.

Der Verein „Erinnerungstheater Bonn e. V.“ (VR 8789) AG Bonn ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Harald Storm, Plittersdorfer Straße 66, 53173 Bonn, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 192

249. Liquidation
h i e r : Squashclub Stolberg Pink Panther e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 50488) eingetragene „Squashclub Stolberg Pink Panther e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Harald Schmitz, geboren am 26. März 1965, wohnhaft 52146 Würselen, Ravelsberger Straße 52.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 192

250. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Konrad Adenauer Schule e. V., Köln

Der „Verein der Freunde und Förderer der Konrad Adenauer Schule e. V.“, (VR 6978) Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 192

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.